

Der Präsident der Universität Hamburg

Aufgrund von § 81 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG  
erlasse ich die nachfolgenden

## **Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Räumen der Universität Hamburg (Raumvergabebestimmungen)**

### **§ 1 Grundsatz**

1. Räume im Sinne der Raumvergabebestimmungen sind Hörsäle, Seminarräume, Foyers und Außenflächen.
2. Die der Universität nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG zur Verfügung gestellten Räume dienen vorrangig zur Erfüllung der ihr nach dem HmbHG obliegenden Aufgaben. Soweit darüber hinaus Räume zur Verfügung stehen, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Studium weder unmittelbar noch mittelbar gefährdet werden dürfen.
3. Dritte sind Körperschaften und Personen, die nicht Teil der Universität oder ihrer verfassten Studierendenschaft sind.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

1. Die Fakultäten sind zuständig für die Vergabe von Räumen an Mitglieder der Universität zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und zur Erfüllung ihrer sonstigen Dienstaufgaben sowie für die Vergabe von Räumen an fakultäre akademische Selbstverwaltungsorgane und deren Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
2. Die zentralen Hörsäle stehen allen Fakultäten für Lehrveranstaltungen und sonstige Dienstaufgaben zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt über die dafür zuständige Stelle.
3. Die Vergabe von Räumen, die nicht nach Absatz 1 den Fakultäten vorbehalten ist, insbesondere die Vergabe von Räumen an Organe der Studierendenschaft (§ 3), Studierende (§ 4), außeruniversitäre oder sonstige Dritte (§ 5) ist der zuständigen Stelle der Universität Hamburg als zentrale Raumvergabe vorbehalten. Der zentralen Raumvergabe unterliegt auch die Vergabe von Räumen für
  - a. Tagungen, Kongresse und Symposien, die von den Fakultäten veranstaltet werden,
  - b. Weiterbildungsmaßnahmen für Dritte, auch wenn diese von den Fakultäten veranstaltet werden und
  - c. Veranstaltungen von Fördervereinen.

### **§ 3 Vergabe von Räumen an Organe der Studierendenschaft**

1. Die Räume sind den Mitgliedern der Universität zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und sonstigen Dienstaufgaben sowie den akademischen Selbstverwaltungsorganen und deren Ausschüssen auf Antrag vorrangig zur Verfügung zu stellen.

2. Soweit Räume nach Anwendung von Absatz 1 noch zur Verfügung stehen, sind sie dem Studierendenparlament und dem AStA (§ 102 Abs. 3 HmbHG) sowie den Fachschaften (§ 102 Abs. 4 HmbHG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 102 Abs. 2 HmbHG und zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke (§ 103 HmbHG) auf Antrag zuzuweisen. Satz 1 gilt entsprechend für die Zuweisung von Räumen an die Gruppenvertreter in den akademischen und studentischen Selbstverwaltungsgremien.
3. Eine Zuweisung für universitäre Zwecke geht einer Zuweisung an Organe der Studierendenschaft und einer Zuweisung an Gruppenvertreter in den akademischen und studentischen Selbstverwaltungsgremien vor; eine Zuweisung an Organe der Studierendenschaft geht einer Zuweisung an Gruppenvertreter in den akademischen und studentischen Selbstverwaltungsgremien vor.
4. Die Vergabe eines Raumes kann zur Abwehr von bevorstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung versagt, widerrufen oder nachträglich von Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere wenn aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung einer Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.

#### **§ 4 Überlassung von Räumen an Studierende**

1. Soweit Räume nicht nach § 3 genutzt werden, können sie Studierenden auf Antrag für Veranstaltungen überlassen werden, wenn universitäre Interessen der Überlassung der Räume nicht entgegenstehen und die Überlassung der Räume nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte anderer verstößt. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Präsidenten bzw. der von ihm beauftragten Stelle.
2. Auf jedem Antrag muss ein Hauptverantwortlicher angegeben werden, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung an der Universität Hamburg immatrikuliert ist und der Universität Hamburg gegenüber haftet.
3. Der Antrag für eine Überlassung von Räumen ist mindestens vier Wochen im Voraus zu stellen.
4. Eine Vergabe von Räumen gemäß § 3 geht einer Überlassung von Räumen an Studierende gemäß § 4 vor, wenn die jeweilige Veranstaltung spätestens zehn Monate im Voraus beantragt wurde.
5. Der Zweck der Veranstaltung muss den Rechten und Pflichten der Studierenden als Mitglieder der Universität Hamburg (§ 9 HmbHG) entsprechen oder für die Durchführung des Studiums erforderlich sein.
6. Die Überlassung von Räumen ist ausgeschlossen für
  - a. Feiern
  - b. Religionsausübung oder rituelle Handlungen
  - c. gewerbliche Zwecke
  - d. Veranstaltungen mit parteipolitischer Ausrichtung
7. Räume für Klausurvorbereitungen oder Lerntreffen werden durch die Fakultäten vergeben.

## **§ 5 Überlassung von Räumen für sonstige Veranstaltungen und an Dritte**

1. Soweit Räume nicht nach § 3 genutzt werden, können sie außeruniversitären oder sonstigen Dritten für Veranstaltungen überlassen werden, wenn universitäre Interessen der Überlassung der Räume nicht entgegenstehen und die Überlassung der Räume nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte anderer verstößt. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Stelle.
2. Für Veranstaltungen mit parteipolitischer Ausrichtung ist die Überlassung von Räumen ausgeschlossen.
3. Für Veranstaltungen zum Zweck der Religionsausübung oder ritueller Handlungen ist die Überlassung von Räumen ausgeschlossen.
4. Eine Vergabe von Räumen gemäß § 3 geht einer Überlassung von Räumen an Dritte gemäß § 5 vor, wenn die jeweilige Veranstaltung spätestens zehn Monate im Voraus beantragt wurde.
5. Bei Überlassungen von Räumen an Dritte sind privatrechtliche Miet- und Leihverträge mit der zuständigen Stelle abzuschließen.

## **§ 6 Kooperation mit Dritten**

Bei einer Kooperation mit Dritten kann eine Zuweisung der Räume nach § 3 Abs. 1 dieser Bestimmungen oder eine Überlassung der Räume nach § 5 dieser Bestimmungen beantragt werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch die zuständige Stelle.

## **§ 7 Werbung und Handeltreiben**

1. Werbliche Maßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen sind grundsätzlich genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Nach erfolgter Genehmigung kann die Platzierung von Plakaten, Flyern und Ähnlichem ausschließlich über die dafür zuständige Stelle erfolgen. Schwarze Bretter unterliegen anderen Regelungen und sind hiervon ausgenommen. Externe Veranstalter dürfen die schwarzen Bretter nicht selbstständig für ihre Aushänge benutzen.
2. Jede werbliche Maßnahme, die nicht unter Absatz 1 fällt, sowie jede Art des Feilbietens von Waren und des sonstigen Geldverkehrs in den Räumen sowie auf den sonstigen Flächen der Universität Hamburg bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle.
3. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn mit den in Absatz 2 genannten Maßnahmen und Handlungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen wird und Interessen der Universität Hamburg diesen nicht entgegenstehen.

## **§ 8 Versagensgründe**

1. Die Vergabe eines Raumes nach § 3 kann aus wichtigem Grund versagt oder von Bedingungen und/oder Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Die Vergabe eines Raumes nach § 3 Abs. 2 ist zu versagen, wenn
  - a. grobe Verstöße gegen diese Bestimmungen zu befürchten sind, oder
  - b. neben den Organen der Studierendenschaft auch andere Personen oder Personengruppen als Veranstalter auftreten – ausgenommen hiervon sind nur

- gemeinsame Veranstaltungen mit den Organen anderer Hamburger Hochschulen –,  
oder
- c. wenn der Veranstalter beabsichtigt, für den Zutritt zur Veranstaltung ein Entgelt zu erheben. Geringe Beiträge, die nur zum Decken der im Rahmen der Veranstaltung zwangsläufig entstandenen Kosten verwendet werden (z. B. Kosten für den Pförtnerdienst) gelten nicht als Entgelt im Sinne dieser Bestimmung.
3. Die Überlassung eines Raumes nach § 4 und § 5 ist zu versagen,
    - a. wenn bei einer früheren Veranstaltung des Veranstalters Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind, die von ihm zu vertreten waren, oder
    - b. wenn der Veranstalter mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Überlassung oder mit der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist oder der Veranstalter bei früheren Veranstaltungen gegen die geltenden Bestimmungen in grober Weise verstoßen hat, oder
    - c. wenn ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftreten soll, um die vorgenannten Bestimmungen zu umgehen, oder
    - d. wenn der Veranstalter gegen die Bestimmung des § 12 verstoßen hat oder
    - e. wenn die Veranstaltung geeignet ist, dem Ansehen der Universität Hamburg zu schaden.

## § 9 Entgeltregelungen

1. **Allgemeines**
  - a. Die Vergabe von Räumen nach §§ 4 und 5 ist grundsätzlich kostenpflichtig und in diesen Bestimmungen näher ausgestaltet.
  - b. Für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2, die grundsätzlich nicht kostenpflichtig sind, gilt die Nebenkostenregelung gemäß Abs. 3 entsprechend, falls dafür externe Dienstleistungen beauftragt werden müssen.
2. **Preisgruppen**
  - a. Das Entgelt für die Überlassung von Räumen nach § 4 und § 5 wird von der zuständigen Stelle festgelegt.
  - b. Die folgenden Preisgruppen beziehen sich ausschließlich auf die festgelegten Raumnutzungsentgelte, nicht jedoch auf weitere Leistungen.
  - c. **Preisgruppe A**  
Das volle Entgelt wird als „Preisgruppe A“ bezeichnet.  
Nach Maßgabe der nachfolgenden Abschnitte kann das Entgelt nach Preisgruppe A reduziert werden (Preisgruppe B) oder ganz entfallen (Unentgeltlichkeit). Die zuständige Stelle stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Reduzierung des Entgelts vorliegen.
  - d. **Preisgruppe B**  
Das reduzierte Entgelt wird als „Preisgruppe B“ bezeichnet. Die Höhe der Reduktion wird von der zuständigen Stelle festgelegt. Preisgruppe B kann bei Veranstaltungen folgender Art berechnet werden:
    - i. Veranstaltungen von deutschen Behörden, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Dienstsitz haben, sowie von Bundesbehörden;
    - ii. Veranstaltungen von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Schwerbehindertenorganisationen und karitativen Organisationen. Voraussetzung für eine Entgeltermäßigung ist, dass für den Besuch der Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird;

iii. Veranstaltungen von Fördervereinen der Universität Hamburg, wenn Dritte nicht beteiligt sind. Andere Hochschulen gelten hierbei nicht als Dritte.

e. **Unentgeltlichkeit**

Für Veranstaltungen Studierender nach § 4, die sich in erster Linie an Studierende der Universität Hamburg wenden, sowie Veranstaltungen von Alumni-Vereinen der Universität Hamburg kann die Raummiete erlassen werden. Dies ist nur möglich, wenn für den Veranstaltungsbesuch kein Entgelt erhoben wird. Geringe Beiträge, die nur zum Decken der im Rahmen der Veranstaltung zwangsläufig entstandenen Kosten verwendet werden (z. B. Kosten für den Pförtnerdienst) gelten nicht als Entgelt im Sinne dieser Bestimmung. Die Kalkulation kann bei Bedarf auf Schlüssigkeit durch die zuständige Stelle geprüft werden.

f. **Nachberechnung**

Werden im Rahmen einer Veranstaltung Leistungen in Anspruch genommen, die nicht vorab schriftlich vereinbart wurden (z. B. zusätzliche Nutzungen von Räumen oder Technik, Überschreitung der Nutzungszeiten), ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese nachträglich in Rechnung zu stellen.

g. **Rabattierungen für Dritte**

Rabattierungen der Raummiete sind für Veranstalter nach § 5 möglich, wenn sie in Preisgruppe A fallen und einen Mietvertrag für mehrere Veranstaltungen über einen bestimmten Mindestwert an unterschiedlichen Terminen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abschließen. Die Höhe des Mindestwertes und der Rabattierung wird von der zuständigen Stelle festgelegt. Bei Stornierung einzelner Termine entfällt ggf. die Rabattierfähigkeit.

3. **Nebenkosten**

In Bezug auf die Nebenkosten gilt Folgendes:

- a. Im Entgelt für die Raumnutzung sind die Kosten für Energie (mit Ausnahme von Starkstrom), Wasser, reguläre Müllentsorgung und Toilettenbenutzung, die Verwendung vorhandener Tische und Stühle, die Nutzung von fest installierten Rednerpulten inklusive dort angebrachter Mikrofone sowie die Nutzung eingebauter Lautsprecheranlagen enthalten.
- b. Nicht im Entgelt für die Raumnutzung enthalten und zusätzlich vom Veranstalter zu zahlen sind die Reinigungskosten und Kosten für zusätzliche technische Ausstattung. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Gebäude und bei erhöhten Anforderungen sind zudem Pförtnerdienste zu bestellen, deren Kosten der jeweilige Veranstalter zu tragen hat. Zusätzliche Pförtnerdienste oder der Einsatz von Sicherheitskräften werden durch die zuständige Stelle festgelegt. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- c. Soweit nach § 38 VStättVO Hamburg für die Veranstaltung ein Veranstaltungsleiter zu bestellen ist, sind die daraus entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen. Dieser trägt auch die Kosten für den Einsatz von Ordnungskräften, Brandwachen, Evakuierungshelfern, medizinischem Personal, Helfern etc.. Die zuständige Stelle entscheidet über die Notwendigkeit.

4. **Tages- und Halbtagesätze**

Dem Nutzungsentgelt werden folgende Nutzungszeiten zugrunde gelegt:

- a. Für eine Raumnutzung von bis zu 5 Stunden wird der Halbtagesatz laut Preisliste der zuständigen Stelle fällig.
- b. Für eine Nutzung von mehr als 5 Stunden (gilt von 00.00 bis 24.00 Uhr) wird der Ganztagesatz fällig.

- c. Grundlage der Berechnung der Nutzungszeiten sind die Gesamtzeiten inklusive Auf- und Abbau. Durch Pausen unterbrochene Veranstaltungen gelten als eine zusammenhängende Veranstaltung. Pausen sind somit entgeltpflichtige Zeiten.
5. **Bearbeitungsgebühr**  
Bei besonders aufwändigen Veranstaltungen ist die zuständige Stelle berechtigt, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu erheben. Als besonders aufwändig gelten insbesondere Umbuchungen von Räumen, sowie Veranstaltungen, die einen Planungsvorlauf von mehr als sechs Monaten haben.
6. **Vertrag und Bestätigung**  
Bei einer unentgeltlichen universitätsinternen Überlassung von Räumlichkeiten kann auf die Ausfertigung eines Miet- und Leihvertrags verzichtet werden. In diesem Fall wird dem Veranstalter lediglich eine Bestätigung über den Veranstaltungsort, die Nutzungszeiten und die Nutzungsbedingungen ausgestellt.

## **§ 10 Ausstattung & Technik**

1. Die Benutzung von technischen Anlagen durch den Veranstalter ist vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle anzumelden. Ggf. kann auf Kosten des Veranstalters Bedienungspersonal bereitgestellt werden.
2. Der Einsatz von Bedienungspersonal des Veranstalters bedarf der Zustimmung der Universität Hamburg.

## **§ 11 Hausrecht**

1. Der Präsident der Universität Hamburg hat das Hausrecht in allen Räumen. Er übt es durch das Hauspersonal oder durch eine von ihm beauftragte Person bzw. Veranstaltungsleitung aus.
2. Das Personal der Universität Hamburg, des Sanitätsdienstes, der Polizei oder der Feuerwehr haben jederzeit Zutritt zu den Räumen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
3. Den Anordnungen der Personen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Ungeachtet der Verantwortlichkeit des Veranstalters für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und seiner Verpflichtung zur Beachtung der Sicherheitsbestimmungen sind die in Abs. 1 genannten Personen berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren von Schäden für die Universität, Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden und ggf. die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die Universität nimmt entsprechende Handlungen auf Kosten und Verantwortung des Veranstalters vor. Gehen die Verstöße oder Gefahren von Einzelpersonen aus, so hat der Veranstalter diese Einzelpersonen unverzüglich des Universitätsgeländes zu verweisen.

## **§ 12 Abtretung und Untervermietung**

1. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Der Veranstalter ist insbesondere nicht berechtigt, den gemieteten Raum unterzuvermieten.
2. Für Raumüberlassungen ohne schriftlichen Vertrag nach § 5, Abs. 5 gilt diese Regelung gleichermaßen.

## **§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Bestimmungen treten zum 01. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Bestimmungen in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft:
  - a. Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Räumen der Universität Hamburg (Raumvergabebestimmungen – VB) vom 26. Juni 2008
  - b. Allgemeine Miet- und Leihvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen der Universität Hamburg vom 31. Mai 2007, zuletzt geändert am 26. Juni 2008
  - c. Entgeltbestimmungen der Universität Hamburg für die Überlassung von Räumen vom 31. Mai 2007, zuletzt geändert am 26. Juni 2008.
2. Auf Veranstaltungen, für die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Vertrag geschlossen wurde, finden die bisher geltenden Bestimmungen Anwendung.